



|Allgemeine Geschäftsbedingungen|

Essen für uns

vertreten durch
Inhaber
Manuel Kubitza

§ 1 Vertragsgegenstand

- I. Regelungsinhalt der AGBs ist der in der zwischen Essen für uns/Manuel Kubitza (Essen für uns) und dem Kunden geschlossene Veranstaltungsvereinbarung (VV) aufgeführte Leistungsumfang mit den verbundenen Catering- Dienstleistungen durch Essen für uns.

§ 2 Leistungen im Rahmen der Angebotserstellung

- I. Dienstleistungen, die im Rahmen der Angebotserstellung entstehen (z.B. Beratungsgespräche, Locationbesichtigungen etc.) werden mit einem Stundensatz von 30€ zzgl. 19% MwSt. Hierzu zählen auch An- und Abfahrt per Bahn, PKW, Flugzeug & Hotelübernachtungen. Die „Erst-Beratung“

§ 3 Auftragserteilung

- I. Der Kunde bestellt die in der VV aufgeführten Leistungen zu den ihm bekannten Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Essen für uns.
- II. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die definitive und die der Rechnung zugrunde liegende Gästezahl bis spätestens 7 Werktage vor Veranstaltungsbeginn Essen für uns schriftlich mitzuteilen. Die Änderung der Gästezahl kann bis 7 Tage vor Veranstaltungsbeginn kostenfrei um maximal 20% geändert werden. Darüber hinaus gehende Änderungen werden als Teilstornierung angesehen und wie in §x abgerechnet. Bei einer Erhöhung der Personenzahl kann zu einer Neuerstellung des Vertrages führen.
- III. Diese Angaben zur Gästezahl sowie die im Auftrag enthaltenen Leistungen gelten als garantierter und der Rechnung zugrunde zu legender Mindestvertragsinhalt, der bei der Endabrechnung berücksichtigt wird.
- IV. Darüber hinausgehende Bestellungen von Speisen, Getränken, Personal und Material werden von Essen für uns gesondert berechnet.

§ 4 Leistungsumfang

- I. Das Essen für uns Personal nimmt grundsätzlich keine Abrechnungen mit den Gästen des Kunden vor.
- II. Essen für uns bleibt für das gestellte Personal als alleiniger Ansprechpartner weisungsberechtigt.

§ 5 Leistungshindernisse

- I. Sollten durch Umstände, die außerhalb des Einflussbereiches von Gauls Catering liegen, Lieferengpässe bei einzelnen Zutaten, Speisen, Getränken oder Equipmentsausstattungen entstehen, ist Gauls Catering berechtigt, insoweit vergleichbare Zutaten, Speisen, Getränke oder Equipment zu liefern.

§ 6 Verlust oder Beschädigung von Mietgegenständen

- I. Dem Mieter obliegt eine Sorgfaltspflicht für angemietete Gegenstände von der Übernahme bis zur Rückgabe.

- II. Bei Beschädigung oder Verlust durch Eigenverschulden des Mieters, werden die Kosten der Wiederbeschaffung bzw. Reparatur mit einem zusätzlichen Organisationsaufwand von 10 % dem Mieter in Rechnung gestellt.
- III. Fehlmengen und Bruch bei Gläsern, Besteck und Geschirr werden dem Mieter separat in Rechnung gestellt.

§ 7 Stornierungen

- I. Erfolgt kundenseits ein Vertragsrücktritt hat Essen für uns die Wahl gegenüber dem Kunden statt eines konkret berechneten Schadenersatzanspruchs nachfolgende Pauschalen gelten zu machen:
 - bis 29 Tage vor VA-Beginn: 10% der kalkulierten Nettogesamtsumme
 - 28 - 22 Tage vor VA-Beginn: 15% der kalkulierten Nettogesamtsumme
 - 21 - 15 Tage vor VA-Beginn: 25% der kalkulierten Nettogesamtsumme
 - 14 - 8 Tage vor VA-Beginn: 50% der kalkulierten Nettogesamtsumme
 - 7 - 4 Tage vor VA-Beginn: 75% der kalkulierten Nettogesamtsumme
 - 3 - 2 Tage vor VA-Beginn: 80% der kalkulierten Nettogesamtsumme
 - 1 Tag vor VA-Beginn / am Veranstaltungstag: 90% der kalkulierten Nettogesamtsumme

Grundlage der Berechnung des pauschalierten Schadenersatzes ist die in der VV auf Basis vorher definierter Personenzahl berechnete Nettogesamtsumme zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Bereits gezahlte Depositleistungen werden mit den Stornierungskosten verrechnet.

- II. Essen für uns ist berechtigt aus besonders wichtigem und von Essen für uns nicht zu vertretendem Grund vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere wenn:
 - Lieferungen und Leistungen unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z.B. zur Person des Veranstalters oder zum Zweck der Veranstaltung bestellt wurden,
 - Essen für uns begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Inanspruchnahme der Lieferungen und Leistungen von Essen für uns die Sicherheit oder das Ansehen von Essen für uns und deren Mitarbeitern in der Öffentlichkeit gefährden kann.

(3) Macht Essen für uns vom diesem Rücktrittsrecht Gebrauch, so behält sie den Anspruch zur Abrechnung gemäß den Stornoregelungen (§ 8). Der Kunde ist berechtigt nachzuweisen, dass ein Schaden nicht in dieser Höhe entstanden ist.

§ 8 Stornierungen

- I. Ab einem Auftragswert von 2.000€ behält sich Essen für uns vor eine Depositrechnung in Höhe von 30% der kalkulierten Nettogesamtsumme zu stellen
- II. Dieses Deposit wird bei Auftragserteilung fällig. Hierüber erhält der Kunde eine separate Rechnung. Dieses Deposit wird mit den in der Endabrechnung ausgewiesenen Leistungen verrechnet.
- III. Die Leistungen von Favorite werden zu den in der Veranstaltungsvereinbarung genannten Preisen in dem dort genannten Umfang abgerechnet, unabhängig davon, ob sie von dem Kunden vollständig verbraucht werden.
- IV. Alle Personal-, Getränke – und Wäscheleistungen sind geschätzte Werte und werden nach effektivem Aufwand bzw. Einsatz berechnet. Getränkewerte werden auch nach Anbruchflaschen bzw. angebrochenen Getränkefässern berechnet. Die vom Kunden bestätigten Leistungen sind für die vereinbarte Personenzahl ausgelegt.

§ 9 Haftung/ Gewährleistung

- I. Sollten die Leistungen von Essen für uns wider Erwarten mangelhaft oder unvollständig sein, muss der Kunde dies unverzüglich rügen.
- II. Essen für uns ist dann aufgefordert, mangelfrei und vollständig nachzuliefern, soweit dies noch während der jeweiligen Veranstaltung ohne wesentliche Verzögerung geschehen kann.
- III. Das Recht auf Wandlung oder Minderung ist bei rechtzeitiger Nachlieferung ausgeschlossen.
- IV. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers, gleich aus welchem Rechtsgrunde, sind ausgeschlossen, es sei denn, der Auftraggeber weist Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens Essen für uns oder seiner Erfüllungsgehilfen nach.

- V. Dritte, insbesondere Gäste des Kunden, können aus diesem Vertrag keine Rechte gegen Essen für uns herleiten.
- VI. Soweit Essen für uns oder seine Mitarbeiter aufgrund der Nichterfüllung oder Verletzung von Pflichten, die nach diesem Vertrag oder dem Gesetz dem Kunden obliegen, von Dritten in Anspruch genommen wird, wird der Kunde Essen für uns diesen Ansprüchen auf erstes Verlangen unverzüglich freistellen.

§ 10 Preise Auftragsannahme

- I. Alle Preise sind Netto-Preise und verstehen sich in Euro zzgl. der jeweils geltenden Mehrwertsteuer.
- II. Bei einer Überschreitung des Zeitraumes von 100 Tagen zwischen Auftragsannahme (Zugang der Annahmeerklärung entscheidend) und Veranstaltungsbeginn behält sich Essen für uns das Recht vor, eine Preisänderungen bzw. -anpassungen vorzunehmen. Sofern sich der Gesamtnettoangebotspreis um mehr als 10% erhöht steht dem Kunden / Mieter ein Sonderkündigungsrecht zu, welches unverzüglich, spätestens aber am dritten Tag nach Erhalt des korrigierten Veranstaltungspreises schriftlich gegenüber Essen für uns ausgeübt werden muss. Entscheidend für die Rechtzeitigkeit ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei Essen für uns. Anderenfalls gilt der erhöhte Preis als vom Kunden / Mieter angenommen und vereinbart.
- III. Bis zur Auftragsannahme sind alle Angebote freibleibend.
- IV. Aufträge ohne Unterschrift können nicht bearbeitet werden. Mit der Unterschrift werden unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen als Vertragsbestandteil anerkannt.

§11 Gerichtstand und Erfüllungsort

- I. Für das Vertragsverhältnis gilt das deutsche Recht.
- II. Rechtsstand und Erfüllungsort ist, sofern der Kunde Vollkaufmann ist, und der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehört, für beide Teile Mainz.
- III. Essen für uns ist berechtigt, den Kunden auch an seinen allgemeinen oder besonderen Gerichtsständen in Anspruch zu nehmen.